
Ingke Klimas

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

08.10.2025

Amtsgericht Schöneberg Familiengericht

Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin

**Betreff: Antrag auf Verpflichtung zur Auskunftserteilung gem. § 1686
BGB, Hinweis auf Zwangsmittel gem. § 35 FamFG**

1. Antragstellerin:

Kindesmutter: Ingke Klimas, ■■■■■■■■■■

2. Antragsgegner:

Kindesvater: ■■■■■ Klimas, ■■■■■■■■■■

3. Gegenstand

Durchsetzung des Auskunftsanspruchs (§ 1686 BGB), Hinweis auf
Festsetzung von Zwangsgeld/Zwangshaft für den Fall der Nichtbefolgung (§
35 FamFG)

4. Sachverhalt

Am 30.09.2025 habe ich den Antragsgegner unter ausdrücklicher
Bezugnahme auf § 1686 BGB aufgefordert, mir vollständige und belegte
Auskunft über die persönlichen Verhältnisse unseres gemeinsamen Sohnes
■■■■■ Klimas zu erteilen. **(Anlage 1 und 2)**

Das Auskunftsverlangen umfasste insbesondere Angaben zu

- Gesundheitszustand, ärztlicher Betreuung und Medikation,
- Betreuungssituation, Alltag und Kita,
- Personenumfeld, Aufenthaltsorten und Reisen,
- laufenden Arzt- und Institutionenkontakten,
- sowie die Unterzeichnung einer Schweigepflichtentbindung gegenüber den behandelnden Ärzten.

a) Als Frist wurde der 07.10.2025, 12:00 Uhr, gesetzt.

Am 30.09.2025 übermittelte Rechtsanwalt [REDACTED] per E-Mail ein einzelnes Foto, das erkennbar aus dem Sommer stammt und somit kein aktuelles Bild des Kindes darstellt. **(Anlage 3)**

Entgegen der Darstellung im Schreiben vom 06.10.2025 („Fotos“) wurde lediglich ein einziges Bild übersandt.

Mit demselben Schreiben legte der Rechtsanwalt eine Auskunft vor, die weder vollständig noch überprüfbar oder belegt ist.

Diese beschränkt sich auf pauschale Behauptungen („[REDACTED] geht es hervorragend“) und Verweise auf frühere Verfahren und Beschlüsse, ohne den gesetzlichen Auskunftsanspruch gemäß § 1686 BGB zu erfüllen.

Die geforderten Unterlagen, Nachweise und Schweigepflichtentbindungen wurden nicht vorgelegt.

Eine substantielle, überprüfbare Auskunft im Sinne des Gesetzes ist bis heute nicht erfolgt. **(Anlage 4)**

b) Seit Einführung des, durch Falschdarstellungen des Kindesvaters, der Umgangspflegerin Büttner und durch rechtsfehlerhafte gerichtliche Würdigung durch Richter Zweifel erzwungenen, Wechselmodells zum 01.12.2023 verweigert der Kindesvater systematisch die Auskunft über das Kind.

Demgegenüber habe ich ihm fortlaufend, vollständig und freiwillig Auskunft erteilt, aus Achtung vor der gemeinsamen elterlichen Verantwortung gemäß § 1626 Abs. 2 BGB und aus Fürsorge für das Kind, das auf offene Kommunikation zwischen den Eltern angewiesen ist, um Loyalitätskonflikte und psychische Belastungen zu vermeiden.

Das Verhalten des Kindesvaters erfüllt damit den Tatbestand der Auskunftsverweigerung gemäß § 1686 BGB und dokumentiert zugleich eine anhaltende schwerwiegende Verletzung seiner elterlichen Wohlverhaltenspflicht (§ 1684 Abs. 2 BGB).

Diese Pflichtverletzung als Indiz für Vorsatz und Wiederholungsgefahr relevant, da der Antragsgegner die Informationsverweigerung nicht aus Unkenntnis, sondern gezielt zur Kontrolle und Abgrenzung einsetzt.

c) Dieses Verhalten ist als Machtsicherung durch Informationsentzug einzuordnen, eine Form kontrollierender Distanzierung, die Nähe verhindert und die Beziehung über Informationsasymmetrie reguliert, und ist in der einschlägigen Fachliteratur als psychische Kontrolle und emotionale Manipulation beschrieben.

Diese Muster werden unter Begriffen wie emotionaler Missbrauch, Gaslighting oder Bindungskontrolle erläutert (vgl. u. a. Röhr 2013; Forward 2000; Bancroft 2002; Stern 2007; Hirigoyen 1998).

Der Kindesvater nutzt die Informationsverweigerung, um die Mutter-Kind-Bindung zu schwächen und seine Dominanz zu festigen.

Das stellt eine systematische Grenzverletzung dar, da er das Kind als emotionalen Schutzschild und Machtinstrument instrumentalisiert, ohne Rücksicht auf dessen seelische Integrität.

Das Verhalten des Kindesvaters steht in offenem Widerspruch zu den Grundsätzen gemeinsamer Sorge (§ 1626 Abs. 2 BGB) und erfüllt die Voraussetzungen für eine Entziehung seiner Mitsorge nach § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

d) Ich verweise auf meine bereits anhängigen Anträge vom 18.04.2025 und 15.05.2025 auf Übertragung der Alleinsorge, in denen die Gefährdungslage ausführlich dargelegt und belegt wurde. **(Anlagen 5 und 6)**

e) Vor diesem Hintergrund ist auch die bereits vom Amtsgericht angeordnete, aber nie durchgeführte psychiatrische Begutachtung des Kindesvaters zwingend nachzuholen.

Das Amtsgericht ist nach § 26 FamFG verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen vollständig aufzuklären und alle zur Beurteilung des Kindeswohls erforderlichen Tatsachen zu ermitteln.

Diese Pflicht umfasst ausdrücklich die Einholung eines fachpsychiatrischen Gutachtens, wenn, wie hier, konkrete Anhaltspunkte für erhebliche psychische Auffälligkeiten eines Elternteils vorliegen.

Eine sogenannte „Begutachtung“ des Kindesvaters wurde zwar formal begonnen, indem ein einmaliges Gespräch mit einer Psychiaterin stattfand, der gerichtliche Beweisbeschluss wurde jedoch nicht erfüllt.

Die durchgeführte Exploration entsprach weder dem angeordneten Untersuchungsauftrag noch den Anforderungen einer psychiatrischen Begutachtung im Sinne der §§ 26, 30 und 163 FamFG, da keine strukturierte Diagnostik, keine psychopathologische Bewertung und keine fachgerechte Beurteilung der Erziehungsfähigkeit erfolgten.

Damit liegt keine Durchführung der angeordneten Begutachtung, sondern ein Verfahrensverstoß durch Nichterfüllung des gerichtlichen Auftrags vor.

Das Unterlassen dieser Beweiserhebung stellt eine schwerwiegende Verletzung der gerichtlichen Amtsermittlungspflicht dar und verstößt gegen das in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG verankerte staatliche Wächteramt.

Ich habe die psychiatrische Begutachtung des Kindesvaters bereits mit Antrag vom 20.06.2025 beim Kammergericht Berlin beantragt.

An dieser Stelle wird ausdrücklich beantragt, die sofortige Einholung eines unabhängigen psychiatrischen Gutachtens über den Kindesvater [REDACTED] Klimas durch das Familiengericht Schöneberg anzuordnen.

Der Antrag stützt sich auf das fortgesetzte kontrollierende, manipulative und destruktive Verhalten des Kindesvaters, das in seiner Konstanz und Zielrichtung auf eine pathologische Persönlichkeitsstruktur schließen lässt.

Das Verhalten erfüllt die Kriterien einer Bindungsintoleranz und stellt eine psychische Gefährdung des Kindes im Sinne von § 1666 BGB dar.

Die Einholung eines Gutachtens ist daher nicht Ermessensfrage, sondern eine verfahrensrechtliche Notwendigkeit im Sinne von § 30 Abs. 1 FamFG.

Das Unterlassen dieser Maßnahme würde eine rechtswidrige Verfahrensverkürzung darstellen und wäre als objektive Verletzung der gerichtlichen Pflicht zur Amtsermittlung (§ 26 FamFG) sowie der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht aus Art. 6 Abs. 2 GG zu werten.

Zur Begründung wird auf den beim Kammergericht gestellten Antrag vom 20.06.2025 verwiesen. **(Anlage 7)**

5. Rechtliche Bewertung

Nach § 1686 BGB ist jeder Elternteil verpflichtet, dem anderen Elternteil Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu erteilen, soweit das dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Die Voraussetzungen dieser Norm liegen vollständig vor:

- beiderseitige Sorgeberechtigung,

-
- konkretes Auskunftsverlangen mit Fristsetzung,
 - fehlende oder unzureichende Erfüllung trotz Zumutbarkeit.

Der Antragsgegner verweigert damit vorsätzlich die gesetzlich geschuldete Information über den Zustand, die Betreuung und Entwicklung des Kindes.

Das Verhalten stellt eine pflichtwidrige Vereitelung elterlicher Mitverantwortung dar und verletzt zugleich die gerichtliche Pflicht zur Kooperation im Kindesinteresse.

Gemäß § 35 FamFG kann das Gericht zur Durchsetzung einer aufgrund gerichtlicher Anordnung bestehenden Verpflichtung Zwangsgeld festsetzen, bei Uneinbringlichkeit Zwangshaft.

Die Entscheidung hat auf die Folgen der Zuwiderhandlung hinzuweisen (§ 35 Abs. 2 FamFG); einzelnes Zwangsgeld bis 25.000 € (§ 35 Abs. 3 FamFG)

6. Anträge

Es wird beantragt:

1. Den Antragsgegner zu verpflichten, binnen 7 Tagen nach Zustellung vollständige, belegte Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes gem. § 1686 BGB zu erteilen.

2. Hinweis gem. § 35 Abs. 2 FamFG: Für den Fall der Nichterfüllung wird ein Zwangsgeld bis zu 25.000 €, ersatzweise Zwangshaft, festgesetzt werden, Vollstreckung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 FamFG i. V. m. § 888 ZPO.

Hinweis

Das Verfahren betrifft den Kernbereich des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und unterliegt dem Beschleunigungsgebot gemäß § 155 FamFG, wonach Kindschaftssachen vorrangig und zügig zu bearbeiten sind.

Die anhaltende Untätigkeit des Amtsgerichts trotz entscheidungsreifer Anträge stellt einen Verstoß gegen § 155 FamFG dar und verletzt zugleich den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) sowie die staatliche Pflicht zum Schutz und zur Förderung familiärer Bindungen nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG.

Diese Pflichtverletzung überschreitet den Bereich bloßer Verfahrensverzögerung und begründet eine rechtswidrige Verletzung verfassungsrechtlich geschützter Eltern- und Kindesinteressen.

Ich fordere das Gericht auf, das Verfahren unverzüglich zu fördern, über den Antrag zeitnah zu entscheiden und seiner gesetzlichen Verpflichtung zur vorrangigen Behandlung von Kindschaftssachen nachzukommen.



Ingke Klimas